



# Toilettenanlagen für Personal und Publikum

Toilettenanlagen für Arbeitnehmer, Kunden, Gäste und Besucher, Schüler sowie betreute Kinder unterliegen technischen und baulichen Bestimmungen. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens beraten wir Sie bezüglich der Anforderungen.

## Bauliche Anforderungen

Toilettenanlagen erfordern grundsätzlich einen Vorraum zu Arbeits- und Aufenthaltsbereichen. Die Trennwände zwischen Toiletten und Vorräumen sowie zwischen Damen- und Herrentoilettenanlagen müssen raumhoch ausgebildet sein. Für die Toilettenzellen sind Elementwände zulässig. Pissoirs erfordern untereinander sowie zum Lavabo Schamwände.

Wandbeläge bis zu einer Höhe von mindestens 1.50 m sowie Bodenbeläge müssen glatt und leicht abwaschbar sein. Fugen müssen geschlossen sein.

Handwascheinrichtungen müssen im Vorraum angebracht sein. Innerhalb von Toilettenzellen sind diese bedingt zulässig.

## Technische Anforderungen

Fensterlose Toilettenanlagen benötigen eine Lüftung, deren Abluft grundsätzlich über Dach erfolgen muss. Je Toilette oder Pissoir ist bei kontinuierlichem Betrieb (mind. 12 h/d) ein Abluftvolumenstrom von 30 m<sup>3</sup>/h, bei bedarfsgesteuertem oder zeitgeschaltetem Betrieb von mindestens 60 m<sup>3</sup>/h erforderlich.

Handwascheinrichtungen müssen bei Personaltoiletten mit fliessend warmem und kaltem Wasser ausgestattet sein, bei Toiletten für Kunden, Gäste und Besucher genügt kaltes Wasser. Neben der Handwascheinrichtung sind Flüssigseifenspender sowie Einweghandtuchspender oder Handtuchrollen notwendig.

Toiletten müssen an das Ver- und Entsorgungsnetz (Kanalisation) angeschlossen sein, dies gilt grundsätzlich auch für zeitlich befristete Veranstaltungen.

## Nutzungsspezifische Anforderungen

### 1. Toiletten für Arbeitnehmer (Personaltoiletten)

Personaltoiletten müssen so angeordnet sein, dass das Gebäude auf dem Weg zur Toilette nicht verlassen werden muss und dass die Entfernung vom Arbeitsplatz nicht mehr als 100 m oder eine Geschosshöhe beträgt.

Personaltoiletten dürfen nicht öffentlich zugänglich sein und nicht von Kunden genutzt werden.

Die Erschliessung von Personaltoiletten über Personalgarderoben muss grundsätzlich vermieden werden. Pissoirs sind in Vorräumen zu Personalgarderoben unzulässig.

Die Anzahl von Personaltoiletten richtet sich nach den gleichzeitig im Betrieb anwesenden Arbeitnehmern. Bis zu 10 Arbeitnehmern genügt bei wenig verschmutzender Tätigkeit eine geschlechtsneutrale Toilette.

In den Planunterlagen zum Baugesuch müssen Damen- und Herrentoiletten für Arbeitnehmer als solche gekennzeichnet sein.

Tabelle «Anzahl Toiletten für Arbeitnehmer gemäss Arbeitsgesetz»

Arbeitnehmer	Frauen (F) (Männer ohne Pissoir)	Männer (M)
bis 10	1 Toilette	1 Toilette und 1 Pissoir / 15 M
bis 50	1 Toilette / 10 F (M)	1 Toilette und 1 Pissoir / 15 M
bis 100	1 Toilette / 12 F (M)	1 Toilette und 1 Pissoir / 20 M
über 100	1 Toilette / 15 F (M)	1 Toilette und 1 Pissoir / 25 M

Anforderungen aus der Wegleitung zu ArGV 3

## 2. Toiletten für Kunden, Gäste und Besucher

In Bauten mit Publikumsverkehr wie Hotels, Theater, Kinos, Sportanlagen, Grossläden (>1000m<sup>2</sup>), Verwaltungsbauten, Vereinsräume müssen Toiletten für Kunden, Gäste oder Besucher erstellt werden. Sie dürfen nicht als Personaltoiletten dienen.

In Dienstleistungsbetrieben mit längerem Kundenaufenthalt, wie Coiffeursalons, werden Kundentoiletten empfohlen. In Arztpraxen ist in der Regel aus betrieblichen Gründen eine Patiententoilette erforderlich.

Die Anzahl von Kunden- oder Gästetoiletten richtet sich nach den gleichzeitig im Betrieb anwesenden Kunden oder Gästen sowie nach der Nutzungsintensität. In der Regel sind Toilettenanlagen inkl. der Vorräume geschlechtergetrennt zu erstellen. In Bauten mit hohem Publikumsverkehr ist mindestens die Hälfte der Toiletteneinheiten für Damen vorzusehen. Die Anzahl der Toiletteneinheiten nimmt bei steigender Anzahl von Besuchern (>200 bis >5000) proportional ab. In den Planunterlagen zum Baugesuch müssen Damen- und Herrentoiletten für Kunden, Gäste und Besucher als solche gekennzeichnet sein.

Tabelle «Anzahl Toiletten für Kunden, Gäste und Besucher»

Je 1 Toiletteneinheit für	
35-75 Besucher	intensive Nutzung (Diskotheken)
35-75 Besucher	Theater und Kinos
75 anwesende Besucher	Ausstellungen
75-100 Besucher	Stadien, Grossveranstaltungen

### 3. Toiletten für Gastwirtschaftsbetriebe

Für Gastwirtschaftsbetriebe mit bis zu 49 Gästeplätzen (Innen- und Aussenplätze) ist eine geschlechtsneutrale Gästetoilette, in der Regel rollstuhlgerecht, ausreichend. Ab 50 Gästeplätzen (Innen- und Aussenplätze) werden geschlechtergetrennte Toilettenanlagen mit jeweils eigenem Vorraum und Handwascheinrichtung erforderlich. Aussenwirtschaften auf Privatgrund mit bis zu 10 Sitz- oder 20 Stehplätzen (nur aussen) benötigen keine Gästetoilette.

Tabelle «Anzahl Toiletten für Gäste in Gastwirtschaftsbetrieben»

Toiletten-einheiten	Innenplätze (bis)	max. Anzahl Gästeplätze (Innen- und Aussenplätze)	mögl. Anzahl Aussenplätze (bei max. Anzahl Innenplätze)
1		bis 49	
2	50 bis 64	100	36
3	65 bis 79	150	71
4	80 bis 100	200	100
5	125	250	125
6	150	300	150
7	175	350	175
8	200	400	200
9	225	450	225
10	250	500	250
11	275	550	275
12	300	600	300

Plätze = Sitz und/oder Stehplätze

Toiletteneinheiten = Anzahl Toiletten und Pissoirs (Pissoir gilt als Einheit)

Die Einhaltung der *Hygienevorschriften bei Personaltoiletten in Gastwirtschafts- und Lebensmittelbetrieben* unterliegt der Zuständigkeit des Kantonalen Labors.

**Kantonales Labor Zürich, Lebensmittelinspektorat**  
Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich  
Telefon 044 244 71 00

### 4. Toiletten für Schulen, Kindergärten und Betreuungseinrichtungen

Für Schulen und Kindergärten gelten die Empfehlungen für Schulanlagen vom 1. Januar 2012 der kantonalen Bildungs- und Baudirektion. Für Knaben und Mädchen sowie für Angestellte müssen die Toilettenanlagen getrennt erstellt werden.

Für die Anforderungen an Betreuungseinrichtungen wie Kinderkrippen und Horte verweisen wir auf das Merkblatt «Kinderkrippen / Horte / Mittagstisch».

### Behindertengleichstellung

In Bauten im Geltungsbereich des Behindertengleichstellungsgesetzes BehiG (siehe auch § 34 BBV I) müssen die rollstuhlgängigen Toiletten gemäss der Norm SIA 500:2009, *Hindernisfreie Bauten* ausgeführt werden (vgl. Merkblatt «Rollstuhlgängige Toiletten»).

### Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

- Planungs- und Baugesetz (PBG)
- Besondere Bauverordnung I (BBV I)
- Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV3)
- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)
- SIA 500:2009 Hindernisfreies Bauen
- Gastgewerbegesetz des Kantons Zürich (GGG)
- Vereinigung Schweiz. Sanitär- und Heizungsfachleute (VSSH), SI - Handbuch
- SIA 382-1 Lüftungs- und Klimaanlage - Allgemeine Anforderungen und Grundlagen

Stadt Zürich  
Umwelt- und Gesundheitsschutz  
Bau und Energieeffizienz  
Eggbühlstrasse 23  
Postfach, 8050 Zürich  
T +41 44 412 11 72  
ugz-energie@zuerich.ch  
stadt-zuerich.ch/ugz-baubewilligung